

TaylorWessing

**Besondere Probleme der Transportversicherung  
& versicherungsrechtliche Besonderheiten  
bei der Einlagerung von Bargeldbeständen  
durch Wertdienstleister**

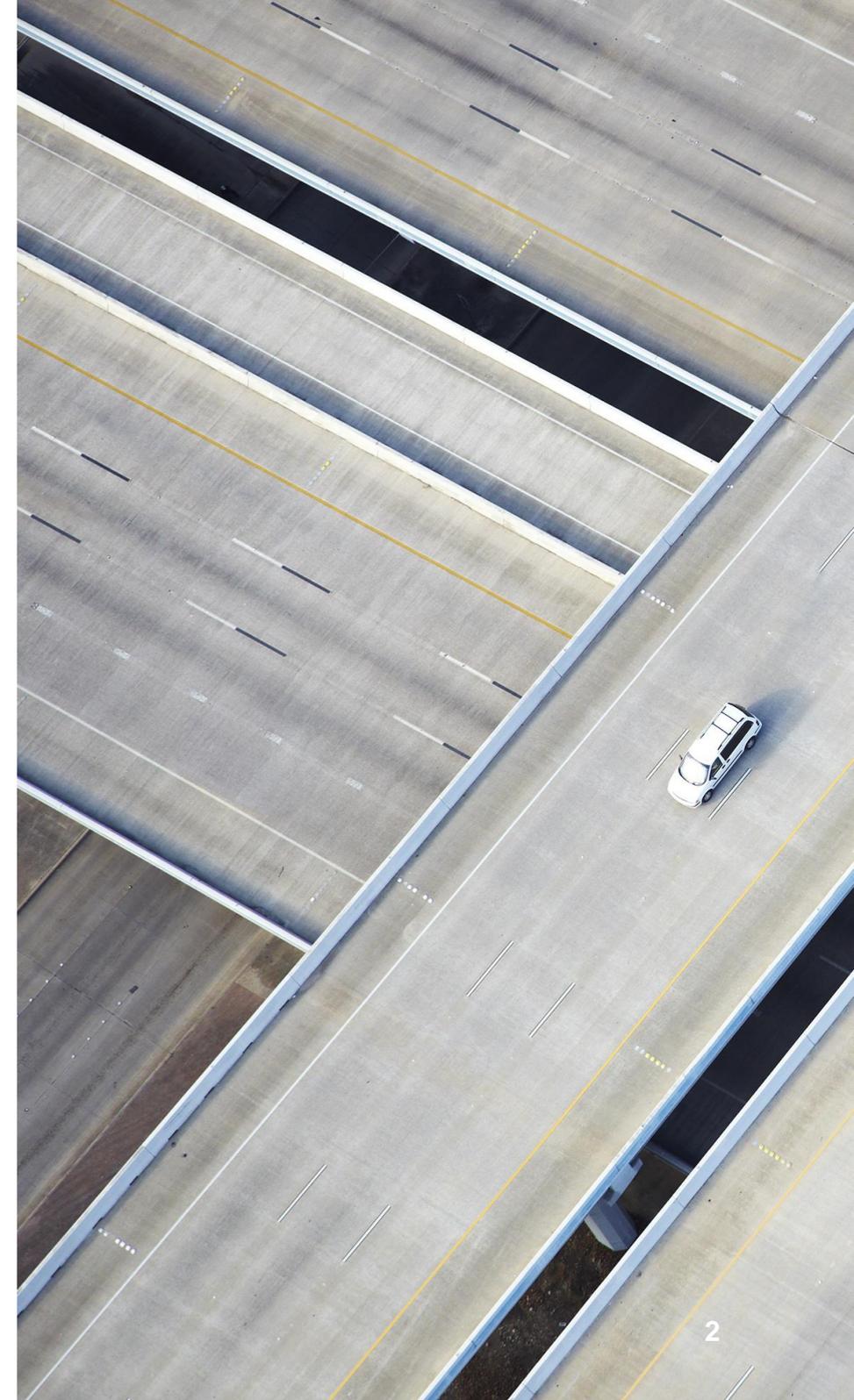
Taylor Wessing Insurance Day München

Franz Janssen | 23. Juni 2021



# Inhalt

<b>1</b>	Einleitung	3
<b>2</b>	Zeitraum bzw. Transportstrecke des Versicherungsschutzes	6
<b>3</b>	Bargeldreserve	11
<b>4</b>	Schwerpunktmäßige Einlagerung von Bargeldbeständen durch Wertdienstleister	14
<b>5</b>	Fazit	17

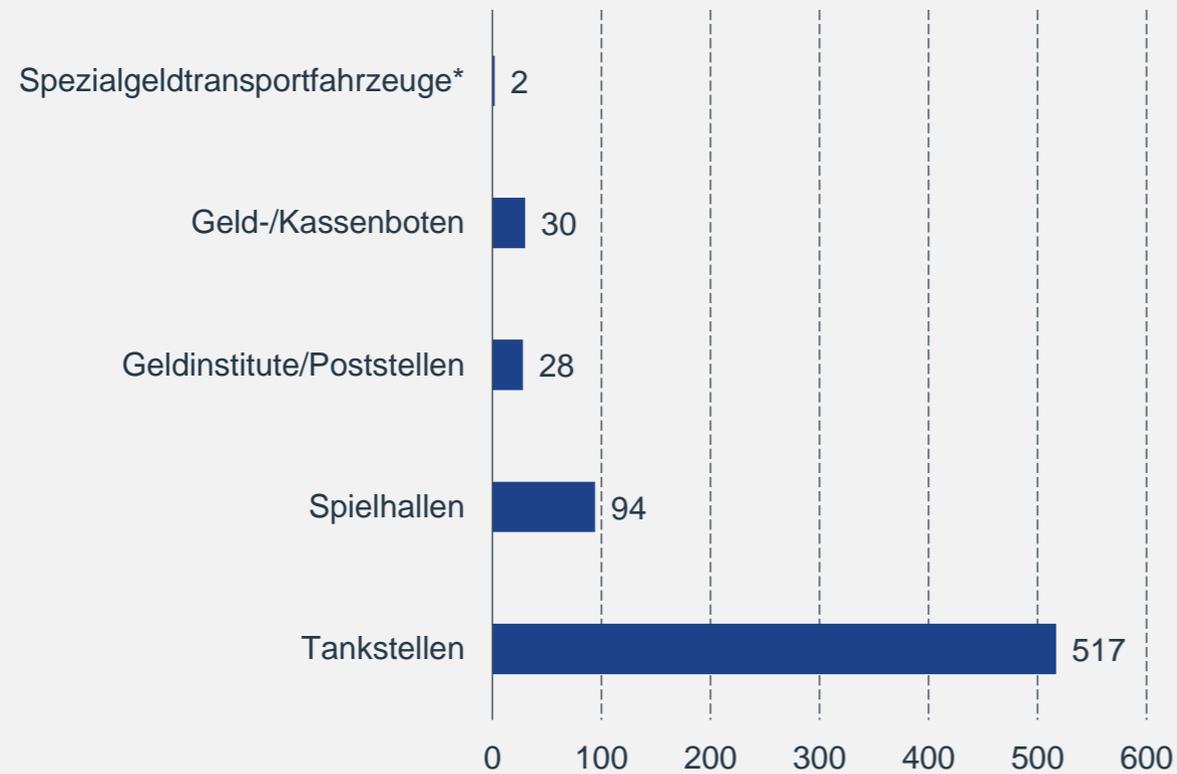




# 1 | Einleitung

# Einleitung

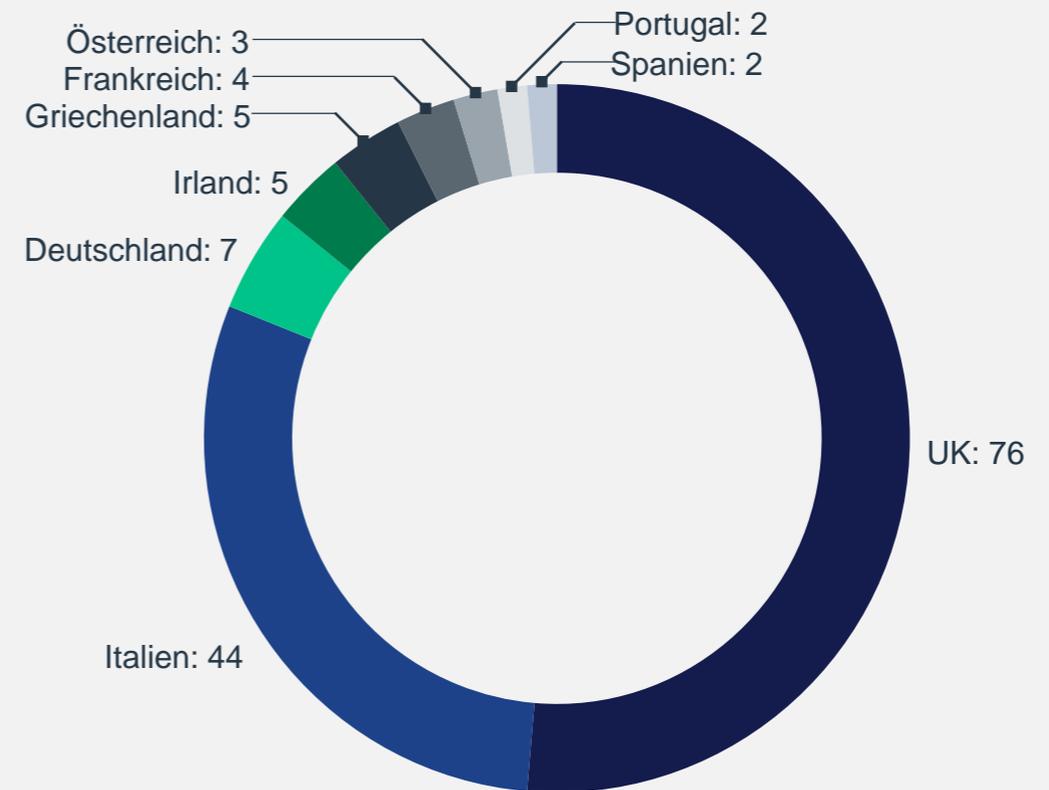
## Raubüberfälle 2021



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2021

\*Zahlen zu Raubüberfällen auf Spezialgeldtransportfahrzeuge: BDGW Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste

## Raubüberfälle auf Spezialgeldtransporte in Europa 2020



Quelle: ESTA – European Security Transport Association  
Polizeiliche Kriminalstatistik 2020 (Daten für Deutschland)

# Einleitung

## besondere Bedeutung

- „Schneeballsysteme“,
  - „Heros“ und „Arnolds“, (in 2006)

## Gefahren „von innen“

- durch die Transportpersonen und durch die Geschäftsführer des Unternehmens

## Werttransportbranche besonders anfällig

- nicht kostendeckend
- häufig „Dumpingpreise“

die am Markt befindlichen Versicherungsprodukte haben sich geändert





## 2 | Zeitraum bzw. Transportstrecke des Versicherungsschutzes

# Zeitraum bzw. Transportstrecke des Versicherungsschutzes

## Beginn und Ende der Versicherung

*„Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe oder Übernahme der versicherten Sachen an bzw. durch den Versicherungsnehmer und endet, wenn dieselben in die Obhut des berechtigten Empfängers übergeben worden sind.“*



# Das Problem

## bei sog. Bargeldentsorgung

„Abholen“ von Bargeld beim Kunden, das dieser auf seinem Konto gutgeschrieben haben möchte

## bisherigen Fällen von Schneeballsystemen

- Geld wurde eingezahlt
- als Bargeld an Personen übergeben, die es in Empfang nehmen sollten
- Geld wurde nicht auf Konto des Kunden sondern auf Konto des WTU, pooling-Konto, eingezahlt
- anschließend an Dritte weiterüberwiesen



# OLG Hamm & OLG Düsseldorf (str.): Versicherungsfall liegt vor

## Abredewidrige Einzahlung auf ein Sammelkonto stellt Versicherungsfall nach o.g. Bedingungswerk dar

- obwohl nach Ansicht dieser Gerichte nur Bargeld versichert ist.

## Argumente für diese Ansicht:

- vertragswidrige Einzahlung von Bargeld stellt eine nach den Versicherungsbedingungen versicherte Gefahr dar,
  - weil regelmäßig auch Unterschlagung und Veruntreuung – also vorsätzliche Taten des Werttransportunternehmens – versichert sein sollen.
- Zugriff auf Geld erfolgt nicht zu einem Zeitpunkt, zu dem Geld schon in Obhut des Bundesbank-Bediensteten ist
  - Werttransportunternehmen unzulässig auf Bargeld zugegriffen
  - keine Guthaben Dritter übertragen



# Fazit

## Versicherungsfall lag dann vor, wenn

- Geld abredewidrig auf Sammelkonto eingezahlt
- dann an Dritte weiterüberwiesen

## Ansicht ist streitig

insbesondere hat LG Köln zu diesem Vertragswerk eine abweichende Auffassung vertreten





# 3 | Bargeldreserve

# Bargeldreserve

## Voraussetzungen für Versicherungsfall nach den einschlägigen Versicherungsbedingungen/Klauselwerken

- Verlust des Transportgutes (im Regelfall also des Bargeldes) auf dem Transportweg

## Versicherungsschutz dann nicht gegeben

- wenn Verlust eingelagerter Sachen eintritt



# Folge

- bspw. in Rechtstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Schneeballsystem der Fa. Arnolds
- Vorliegen eines Versicherungsfalls bei sog. „Bargeldreserven“ von den Gerichten verneint wurden
- Bargeldreserven hatte der Wertdienstleister **mit Zustimmung der Auftraggeber** gebildet
- etwaige Spitzen bei Bargeldversorgung abzufedern



4

## Schwerpunktmäßige Einlagerung von Bargeldbeständen durch Wertdienstleister

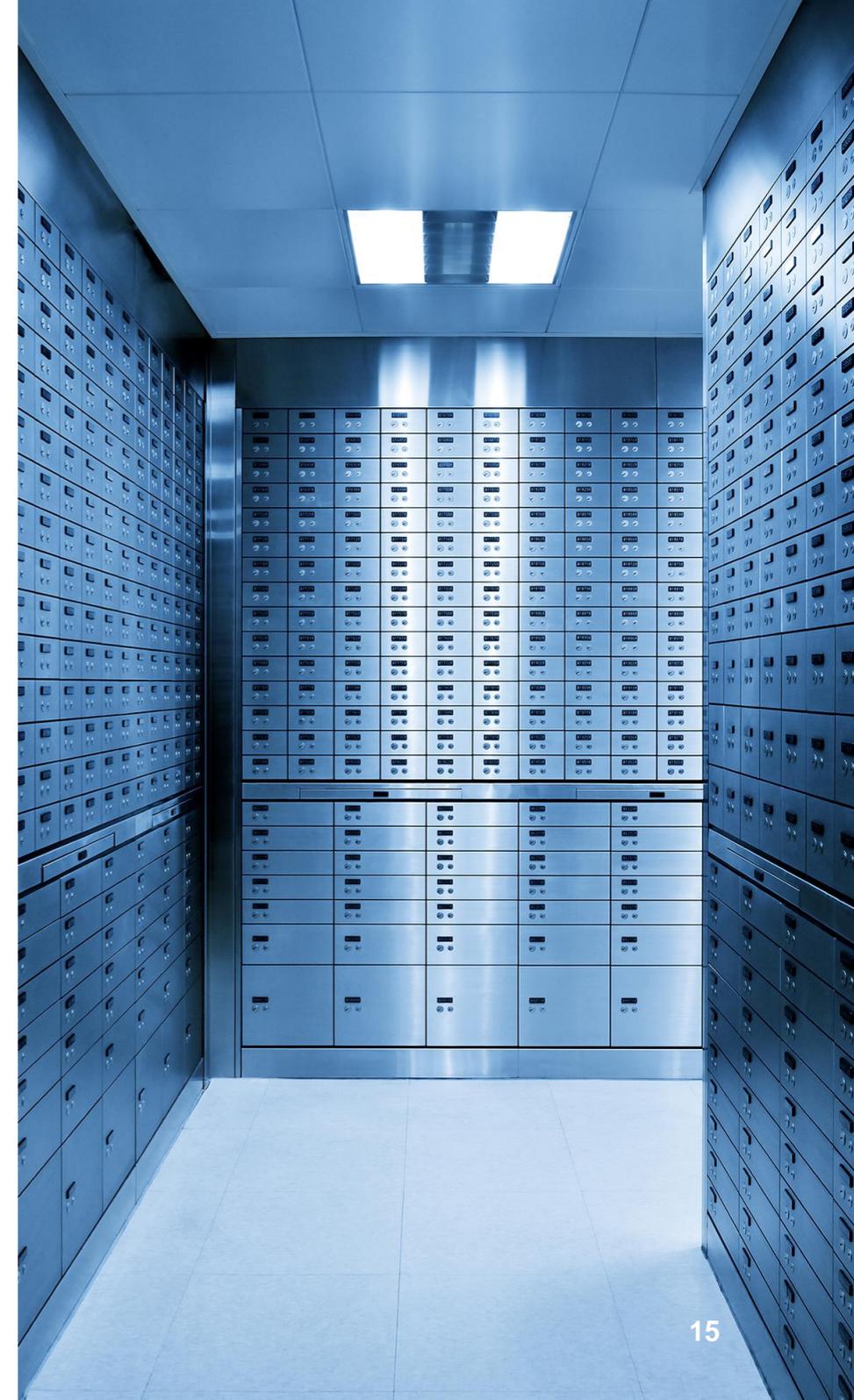
# Schwerpunktmäßige Einlagerung von Bargeldbeständen durch Wertdienstleister

## Problem des nicht gegebenen Transportweges

- auch bei neueren Entwicklung
  - durch Findung von geeigneten Deckungskonzepten geprägt ist

## Auftraggeber, insb. Banken, prüfen Möglichkeiten zur Einlagerung von Bargeld bei externen Dienstleistern

- d. h. bei klassischen Werttransportunternehmen



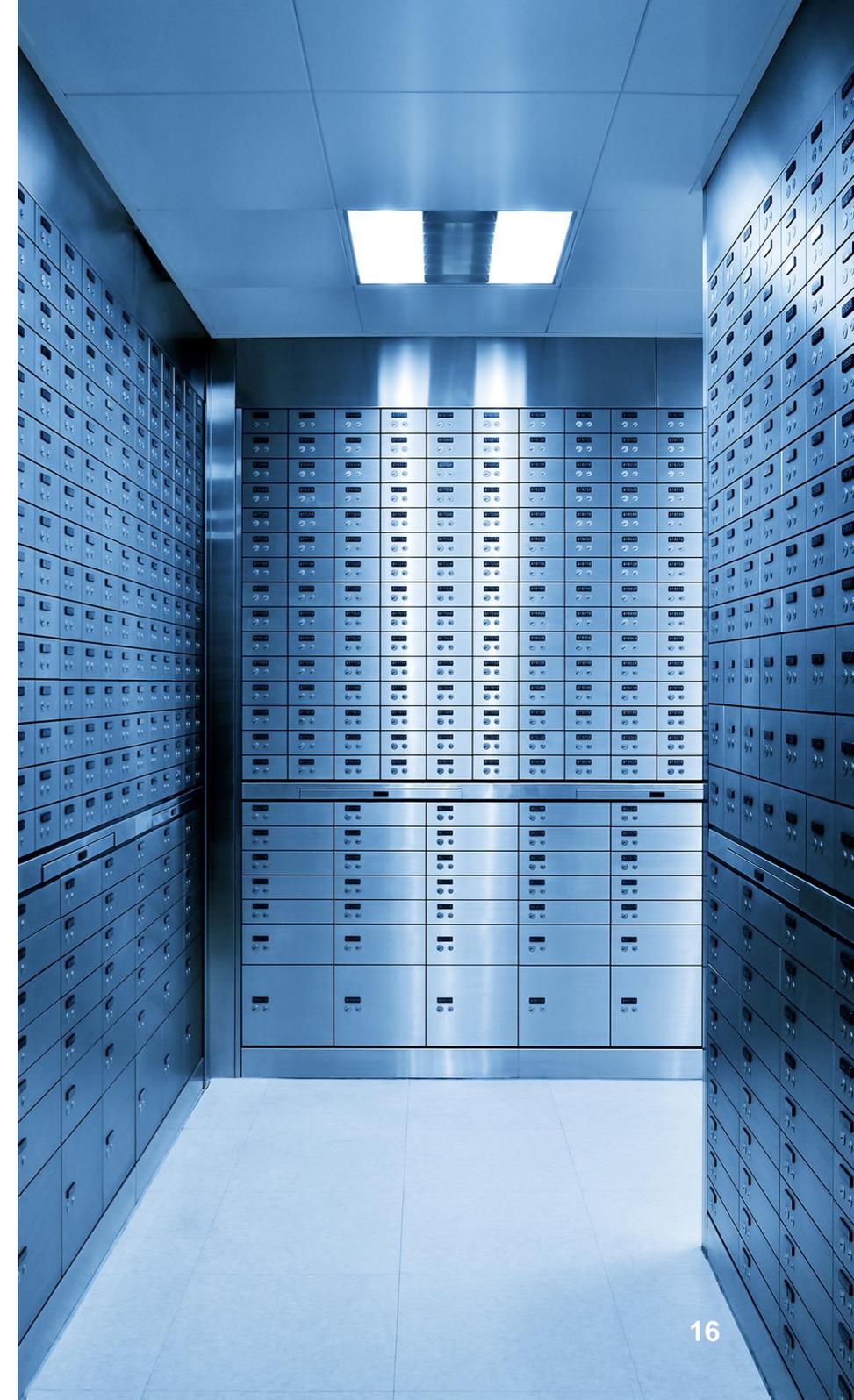
# Schwerpunktmäßige Einlagerung von Bargeldbeständen durch Wertdienstleister

## Problem

- die Wertdienstleister für die Bargeldeinlagerung häufig auf Policen Modelle zurückgreifen, die für Geldtransport und -verarbeitung in Cash Centern vorgesehen waren

## bereits eingangs festgestellt

- klassische **Transport-Policen** funktionieren nicht
  - Bargeldeinlagerung = keine Wertsache auf Transportweg befindet
  - übrige versicherungsrechtlichen Mechanismen, sind mit Fragezeichen zu versehen.



# 5 | Fazit



# Fazit

**Versicherungspolicen, die für Geldverarbeitung bzw. den Transport entwickelt wurden, für Bargeldeinlagerung problematisch**

- bedarf eines versicherungsrechtlichen Leistungsversprechens in Form einer entsprechenden vertraglichen Fixierung des Versicherungsfalls  
→ eingelagertes Eigentum ist versichert gegen jedweden physischen Verlust oder gegen jedwede physische Beschädigung

## Wichtig:

Diebstahl, Unterschlagung oder anderes unredliches Verhalten vom Versicherungsschutz mit umfasst



# Fazit

## Bei Unredlichkeit des Wertdienstleisters

- für Auftraggeber grundsätzliches Risiko der Anfechtbarkeit des Versicherungsvertrages,
  - wenn Wertdienstleister den Versicherer getäuscht hat:
    - Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechtbar



# Fazit

*„Den Entschädigungsansprüchen der Auftraggeber können Einwendungen, gleich welcher Art, aus dem Deckungsverhältnis zwischen dem VN und dem VR bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 10.000.000,00 je Schadenfall und für alle Auftraggeber zusammen nicht entgegengehalten werden.“*

## BGH hat entschieden

- im Voraus vereinbarter Ausschluss des Anfechtungsrechts unwirksam  
→ da rechtsgeschäftliche Entschließungsfreiheit des Klauselgegners unzumutbar eingeschränkt



# Ihr Ansprechpartner

Franz Janssen ist Fachanwalt für Versicherungsrecht sowie für Bau- und Architektenrecht. Er ist insbesondere auf technische Aspekte des Haftungsrechts spezialisiert.

Zu seinen Mandanten zählen Versicherer, Unternehmen der Technologie- und Hotelbranche. Ein weiterer Fokus liegt auf der Beratung von Privatpersonen, die von Brand- und Explosionsschäden oder anderen tiefgreifenden Unglücksfällen betroffen sind. Außerdem begleitet er Banken und Sparkassen in allen Fragen der Werttransportversicherung.

Franz Janssen verfügt über langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Prozessführung.

## Sprachen

- Deutsch, Englisch



„Franz Janssen ist sehr offen und authentisch, ein sehr guter Konfliktlöser, der versucht auch schwierige Gemengelage einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.“, [Legal 500, 2020](#)

Ausgezeichnet für Immobilienwirtschaftsrecht, [Handelsblatt Best Lawyer 2020, 2021](#)



## Franz Janssen

Partner  
Düsseldorf

+49 211 8387-124  
[f.janssen@taylorwessing.com](mailto:f.janssen@taylorwessing.com)

### Beratungsschwerpunkte

- Versicherungsrecht
- Handels- & Vertragsrecht
- Litigation & Dispute Resolution



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

[taylorwessing.com](https://taylorwessing.com)

© Taylor Wessing 2022

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter [taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information](https://taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information) zu finden.